

## **Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands**

### **I. Weiterführung von Dienstgradbezeichnungen der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA)**

In Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 4 Abs. 1 des Einigungsvertrages ist bestimmt:

*„Die nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden soldatischen Rechte und Pflichten der Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee sind erloschen.“*

Wie sich aus der Vorschrift des § 132a des Strafgesetzbuches, aber auch aus den Vorschriften des Soldatengesetzes (§ 44 Abs. 7 SG, § 49 Abs. 5 SG) sowie des Bundesbeamtengesetzes (§ 81 BBG) über die Führung von Amts- und Dienstgradbezeichnungen ergibt, dürfen Dienstgradbezeichnungen der Soldaten - sei es mit dem Zusatz "d.R.", "a.D." oder "NVA" - nicht beliebig, sondern nur bei entsprechender Rechtsgrundlage geführt werden.

Die früher maßgeblichen Regelungen in der DDR (§§ 2 und 7 der Reservistenordnung (ResO)) sind nach dem Einigungsvertrag kein fortgeltendes Recht. Damit sind die früher aus ihr abzuleitenden Befugnisse, den früheren Dienstgrad nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis mit einem Zusatz weiterzuführen, nicht mehr existent.

### **II. Dienst in der ehemaligen Nationalen Volksarmee als "Wehrdienst in fremden Streitkräften"**

In § 8 des Wehrpflichtgesetzes, der mit diesem Wortlaut bereits seit dem Jahre 1956 besteht, wird der Dienst in einer anderen Armee als der Bundeswehr wertungsfrei als „Wehrdienst in fremden Streitkräften“ bezeichnet. Dies betrifft auch den Dienst in der ehemaligen Nationalen Volksarmee. Dabei spielt keine Rolle, dass die NVA eine deutsche Armee war und ihre Soldaten deutsche Soldaten waren.

### **III. Reservistenstatus**

Die Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) sieht die Möglichkeit vor, einen Reservistenstatus in der Bundeswehr auch ohne Vordienstzeiten in der Bundeswehr zu erlangen. Näheres bestimmt § 4 Abs. 6 SLV. Für sog. "Weiterverwender" (§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages) gelten Sonderregelungen (§ 37 SLV).

### **IV. Führen von in der NVA erworbenen wissenschaftlichen Graden**

Nach Art. 37 Abs. 1 Satz 5 des Einigungsvertrages ist das Recht auf Führung erworbener, staatlich anerkannter oder verliehener akademischer Berufsbezeichnungen, Grade und Titel in jedem Fall unberührt. Damit kann jeder Berechtigte im persönlichen Schriftverkehr weiterhin früher erworbene Bezeichnungen (z.B. „Diplom-Militärwissenschaftler“) weiterführen.

Soweit die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines militäarakademischen Abschlusses mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Berufsbefähigungsnachweisen im Raume steht, ist hierfür die Kultusministerkonferenz zuständig (Artikel 37 Absatz 6 des Einigungsvertrages). Siehe dazu auch den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994 in der Fassung vom 9. März 2001 „Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen (militärische Fachschulabschlüsse) im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages“<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Der Beschluss ist abrufbar unter „[http://www.kmk.org/doc/beschl/Gleichwert\\_Milit.doc](http://www.kmk.org/doc/beschl/Gleichwert_Milit.doc)“.